

sichtlich ärztlicher Begutachtungen gilt die Anordnung über ärztliche Begutachtungen vom 18. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30). Gemäß dieser Anordnung wurden besondere Gutachterkommissionen geschaffen und Anforderungen an die begutachtende Tätigkeit des Sachverständigen fixiert.

Von der Beiziehung von Sachverständigengutachten ist die Konsultation von Organen der Strafrechtspflege mit Sachverständigen zu unterscheiden. Solche Konsultationen dienen der Erhöhung der Sachkunde, z. B. des Richters oder Staatsanwalts, und damit der rationellen und effektiven Verfahrensdurchführung; sie ersetzen jedoch kein Sachverständigengutachten als Beweismittel.

4.4.3.

Der Protokollführer

In jeder gerichtlichen Hauptverhandlung hat ein Protokollführer mitzuwirken (§ 252). Das Protokoll hat — neben den im einzelnen vom Gesetz festgelegten Fakten — den Gang und den Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiederzugeben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachzuweisen. Es bildet also auch eine wesentliche Grundlage für die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.³⁶ Dies zeigt die Bedeutung der Tätigkeit des Protokollführers. Obwohl er keine Rechte zur Gestaltung des Verfahrens hat, ist seine Tätigkeit eine wesentliche Garantie für die Gesetzlichkeit des Verfahrens und damit für die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger im Strafverfahren. Nach § 163 finden deswegen die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, insbesondere über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters ebenfalls auf den Protokollführer Anwendung. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Protokollführers hat das erkennende Gericht zu entscheiden.

4.4.4.

Der Dolmetscher

Die Mitwirkung eines Dolmetschers dient der Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung und insbesondere

der Sicherung der Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten, wenn dieser der deutschen Sprache nicht mächtig ist und das Verfahren nicht in seiner Muttersprache geführt wird (§ 83 StPO; § 12 GVG). Ein Dolmetscher ist ferner hinzuzuziehen, wenn ein Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht. Analoge Anwendung finden diese Vorschriften auch auf Dolmetscher für Gehörlose und Stumme.

Ein Dolmetscher hat die Aufgabe, die entsprechenden Fragen und Antworten eines der deutschen Sprache nicht kundigen Zeugen zu übersetzen. Dem Angeklagten; der die deutsche Sprache nicht beherrscht, hat er den gesamten Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen, damit dieser seine Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte voll wahrnehmen kann. Dabei ist es die Pflicht des Dolmetschers, gewissenhaft, vollständig und wahrheitsgemäß zu übersetzen (§ 84). Unter Berücksichtigung der großen Verantwortung eines Dolmetschers sieht § 230 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Dolmetscher vor, der im Gericht vorsätzlich falsch übersetzt. Aus der Pflicht des Dolmetschers zur Anwesenheit und Übersetzung folgt sein Recht auf Entschädigung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 83).

36 Vgl. „OG-Urteil vom 1. 10. 1970“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen, Bd. 12, Berlin 1972, S. 47 f.

Literatur

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. 9. 1978, GBl. I 1978 Nr. 34 S. 369; R. Beckert, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1979/10, S. 457; B. Hellmann/H. Luther, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1981/7, S. 325 f. W. Strasberg, „Aufgaben der Rechtsprechung zur Verwirklichung außervertraglicher Schadenersatzansprüche“, Neue Justiz, 1978/11, S. 472; J. Streit, „Aktuelle Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, Neue Justiz, 1980/10, S. 434; H. Toeplitz, „Die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht nach dem IX. Parteitag der SED“, Neue Justiz, 1980/11, S. 482; F. Wolff, „Stellung, Aufgaben und Verantwortung des Verteidigers im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1979/9, S. 400.